

## Reglement der Beratenden Kommission (BeKo)

### des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK)

*vom 5.6.1998 mit Revisionen vom 24.2.2000 (Miteinbezug Städte- und Gemeindeverband), vom 21.9.2001 (Festschreibung in den Statuten der SODK) und 20.9.2002 (Namensänderung neu „Beratende Kommission“ statt „Konsultativorgan“ in Statuten SODK festgesetzt).*

Im Bestreben, die Vorbereitungs- sowie Vollzugsarbeiten seiner Beschlüsse, und um das geschäftsführende Sekretariat zu unterstützen, setzt der Vorstand der SODK ein Fachgremium als Beratende Kommission ein und beschliesst das folgende Reglement:

#### 1. Auftrag

<sup>1</sup>Die BeKo berät den Vorstand in Fragen der Sozialpolitik, insbesondere im kantonalen und interkantonalen Rahmen, durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen:

- a) Früherkennung jener Probleme, die für die Kantone von Bedeutung sind oder werden können.
- b) Einbringen der Bedürfnisse, Probleme und des Fachwissens der Kantone und Sichern des Informationsflusses zwischen dem Vorstand der SODK und den Kantonen.
- c) Abstimmen und Koordinieren der Strategien zwischen Kantonen und Regionen.

<sup>2</sup>Der Vorstand SODK kann der BeKo Aufträge zur Begutachtung von Sachverhalten erteilen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen der BeKo möglich ist.

#### 2. Rechte

<sup>1</sup>Die BeKo hat gegenüber dem Vorstand SODK ein Antragsrecht.

<sup>2</sup>Die BeKo ist mit einem Delegierten/einer Delegierten – in der Regel dem Präsidenten/der Präsidentin – mit beratender Stimme im Vorstand SODK vertreten.

<sup>3</sup>Die BeKo nimmt an den Jahresversammlungen der SODK teil.

#### 3. Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die BeKo setzt sich in der Regel aus je 2 Kantonsvertretungen der folgenden 4 Regionen zusammen: Westschweiz und Tessin, Zentralschweiz, Nordwestschweiz, Ostschweiz.

<sup>2</sup>Weitere Mitglieder sind der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin der SODK von Amtes wegen sowie eine Vertretung der SKOS. Vertretungen des Schweizerischen Städteverbandes (SSV)

und des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV) können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

<sup>3</sup>Die Sitzzahl ohne Zentralsekretär/in SODK beträgt maximal 11.

#### **4. Konstitution**

<sup>1</sup>Der Vorstand SODK wählt den Präsidenten/die Präsidentin der BeKo sowie die Kantonsvertretungen.

<sup>2</sup>Die BeKo wählt aus ihren Reihen das Vizepräsidium sowie seine Vertretung im Vorstand SODK, soweit nicht der Präsident/die Präsidentin die BeKo im Vorstand vertritt.

<sup>3</sup>Das Zentralsekretariat SODK bildet das Sekretariat der BeKo.

#### **5. Mitglieder**

<sup>1</sup>Mitglieder sind die fachlich verantwortlichen Kader der entsprechenden kantonalen Sozialdirektionen. Sie werden durch den/die zuständige/n Sozialdirektor/in vorgeschlagen.

<sup>2</sup>Sie sorgen – soweit möglich – für den Informationsaustausch mit den Kantonen ihrer Region.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

#### **6. Wahlverfahren**

<sup>1</sup>Der Vorstand SODK informiert die Kantone via die Regionalkonferenzen – soweit solche bestehen – direkt über die zu besetzenden Sitze.

<sup>2</sup>Übersteigt die Anzahl Kandidaten/Kandidatinnen die Anzahl der Sitze, entscheidet der Vorstand SODK nach Rücksprache mit den betroffenen Kantonen über die Besetzung der Sitze.

#### **7. Arbeitsweise**

In der Regel finden jährlich 4 Sitzungen statt.

#### **8. Kosten**

Die Kosten für die Abordnung der Mitglieder der BeKo tragen die Kantone selber (analog Art. 14, Abs. 3 der Statuten SODK)

## **9. Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per 1. September 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Nach einer Pilotphase von 1-2 Jahren wird geprüft, ob die BeKo in die Statuten der SODK aufzunehmen sein wird.

Dieses Reglement wurde genehmigt durch den Vorstand SODK an seiner Sitzung vom 5. Juni 1998.

Bern, den 20.9.2002

Z:\\_SODK\11. SODK\Beratende Kommission\Grundlagen\Reglement der Beratenden Kommission.doc

**Für den Vorstand SODK**

Die Präsidentin

Der Zentralsekretär

Dr. Ruth Lüthi  
Staatsrätin

Ernst Zürcher